

## Die Pflege-WG nach dem neuen WTG-Berlin

- Das aktualisierte System der Wohnformen, die Prüfung in der Pflege-WG und Zuordnungsprüfungen -

### 1. Das Gesetz

Das Land Berlin hat sein WTG mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.05.2021 vollständig neu gefasst. Weitestgehend tritt das neue Gesetz ab dem 01.12.2021 in Kraft, einzelne Regelungen erst zum 01.06.2023.

Ein zentraler Aspekt des Gesetzes ist die inhaltlich neue Systematik der einzelnen Formen von Pflege-Wohngemeinschaften (im Folgenden: Pflege-WG), sodass insbesondere auch Anbieterpflichten inhaltlich neu zugeordnet werden mussten und darüber hinaus auch die Aspekte der behördlichen Prüfung neu überdacht worden sind.

### 2. Die einzelnen Formen von Pflege-WG's

Das WTG-Berlin (im Folgenden: WTG) ging bisher im Kern von zwei regelungsbedürftigen Wohnformen aus, die es unter dem Oberbegriff „betreute gemeinschaftliche Wohnformen“ zusammengefasst hat, nämlich die Stationären Einrichtungen und die Betreuten Wohngemeinschaften, vgl. § 2 Abs. 1 WTG a.F. Die Betreute Wohngemeinschaft zeichnete im Gegensatz zu Stationären Einrichtungen aus, dass die Bewohner insbesondere im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen eigenverantwortlich wählen können, § 4 Abs. 1 WTG a.F.

Den Markt konnte diese Unterscheidung jedoch nicht mehr abdecken, seitdem verstärkt Marktteilnehmer die „Pflege-WG aus einer Hand“ anbieten. Hierauf reagiert das neue WTG, indem es neu zwischen der selbstverantworteten und der anbieterverantworteten Pflege-WG unterscheidet. Diese Grundtypen fasst nunmehr § 5 WTG zusammen.

Ausgangspunkt ist dabei die Abgrenzung der Pflege-WG überhaupt zur Pflegeeinrichtung im Sinne des § 3 WTG. Die Pflege-WG begründet gem. § 5 Abs. 1 WTG das Zusammenleben von mind. drei und max. zwölf in einer gemeinsamen Wohnung, in der Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Darüber hinaus darf kein Leistungsanbieter eigene Räume im Objekt vorhalten und die jeweilige Einheit auch

sonst nicht organisatorisch Bestandteil einer Einrichtung sein.

Mittels weiterer Voraussetzungen grenzt § 5 Abs. 2 WTG dann die selbstverantwortete Pflege-WG ab. Danach der Vertrag über die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie der Vertrag über die Wohnraumüberlassung rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand unabhängig sein (Nr. 1), sodass die Bewohner selbst bestimmen können, wer und wie Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt (Nr. 2) und das weitere Zusammenleben vollständig selbst bestimmt wird (Nr. 3); Letzteres umfasst ausdrücklich u.a. das Hausrecht, die Gestaltung der Räume und die persönliche Zusammensetzung der WG, § 5 Abs. 2 S. 2 WTG.

Wer die Voraussetzungen der selbstverantworteten Pflege-WG nicht erfüllt, ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 WTG automatisch anbieterverantwortete Pflege-WG.

Die Intensivpflege-WG kommt nicht als selbstverantwortete WG in Betracht, sondern gem. § 6 Abs. 1 WTG allein als anbieterverantwortete Pflege-WG, wenn entweder mind. zwei Plätze für außerklinisch intensivpflegebedürftige Bewohner vorgesehen sind (Nr. 1) oder bei Inbetriebnahme der WG zwei Bewohner intensivpflegebedürftig sind (Nr. 2).

Subjektiv verantwortlich für den Betrieb und die Voraussetzungen an die anbieterverantwortete Pflege-WG muss dann gem. § 5 Abs. 3 S. 2 WTG ein Pflegebetrieb sein.

In Abgrenzung zu den Pflegeeinrichtungen legt § 5 Abs. 3 S. 3 WTG fest, dass mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-WG's nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betrieben werden dürfen, wobei das Gesetz hier einen Bestandsschutz gewährt.

### 3. Bestandsschutz

Das WTG sieht für bisher bereits bestehende Pflege-WGs einen (teilweise zeitlich befristeten) Bestandsschutz vor. Als bestehend definiert das Gesetz nicht nur die bereits im Betrieb befindliche WG, sondern gem. § 40 Abs. 7 WTG zählen dazu auch solche Pflege-

WG's, die sich im Bau, im baureifen Planungsstadium oder sonst konkreten Umsetzungsstadium befinden. Dabei bleibt insbesondere für das konkrete Umsetzungsstadium eine erhebliche Randunschärfe bestehen. Hier dürfte darauf abzustellen sein, inwieweit bereits unumkehrbare oder nur mit erheblichem Aufwand reversible Planungsschritte unternommen sind.

Gem. § 40 Abs. 1 WTG sind auch bisher bereits bestehende Pflege-WG's bis zum 31.05.2023 noch die Vorschriften des bisherigen WTG anzuwenden, sodass den Betreibern seit Verkündung des Gesetzes eine Übergangsfrist von gut zwei Jahren verbleibt. Deutlich früher bereits greifen die Anzeigepflichten für Bestands-WG's ein, da gem. § 40 Abs. 2 WTG eine erste Meldung bereits (inhaltlich etwas entschärft) mit Stichtag vom 31.12.2021 zu erstatten ist, vgl. sogleich.

Einen wesentlichen und v.a. auch unbefristeten Bestandsschutz gewährt noch § 40 Abs. 3 WTG. Für bestehende anbieterverantwortete Pflege-WG's gilt hiernach nicht die Einschränkung, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe max. zwei anbieterverantwortete Pflege-WG's betrieben werden dürfen.

#### 4. Anzeigepflichten

Gerade für den Bereich der Pflege-WG sieht das WTG zahlreiche neue Verpflichtungen vor. Dazu zählen u.a. die Meldepflichten im Sinne des § 20 WTG speziell für Pflege-WGs, der (vergleichbar zu stationären Einrichtungen) vor allem eine Erstmeldung, eine Änderungs-meldung und außerordentliche Meldungen vorsieht, darüber hinaus aber auch wiederkehrende Meldungen.

Besonders zu beachten sind vor allem auch die wiederkehrenden Meldungen in Form von Jahresmeldungen nach § 20 Abs. 5, 6 WTG, die mit Stand vom 31.12. eines jeden Jahres bis zum 15.02. des jeweils folgenden Jahres zu erbringen sind, v.a. weil sie neben der anbieterverantworteten Pflege-WG auch die selbstverantwortete Pflege-WG treffen und dort in Person gem. § 20 Abs. 4 S. 2 WTG die Nutzer selbst.

Für die zum 01.12.2021 vorhandene Bestands-WG sieht § 40 Abs. 2 WTG eine Sonderregelung vor, die allerdings in ihrem Verhältnis zu § 20 WTG unklar verbleibt. Denn vorgesehen ist hier eine zweimalig wiederholende Meldung mit dem Inhalt des bisherigen § 14 Abs. 2 WTG a.F., der seinerseits jedoch eigentlich nur auf einer Erstmeldung aufbaut, vgl. § 14 Abs. 1 WTG a.F.

Gem. § 38 Abs. 2 Nr. 2 WTG handelt ordnungswidrig, wer bestimmte vorgeschriebene Anzeigen nicht erstat-

tet, vor allem hier auch die Jahresmeldung der Pflege-WG. Beachtlich ist an dieser Stelle, dass auch für die unterbliebene Jahresmeldung der selbstverantworteten Pflege-WG und damit der Bewohner selbst ein Bußgeld bis zu 10.000,00 € vorgesehen ist.

#### 5. Qualitätsprüfung in der Pflege-WG

Für alle Formen der Pflege-WG sieht § 26 Abs. 1 WTG die anlassbezogene Prüfung vor, wenn entweder Hinweise auf Mängel vorliegen oder das Ergebnis früherer Anordnungen überprüft werden soll.

Neu sind die darüber hinaus eingeführten anlasslosen Regelprüfungen, wie sie bisher von den Stationären Einrichtungen bekannt waren. Es werden die anbieterverantworteten Pflege-WGs gem. § 26 Abs. 2 WTG binnen Frist von vier Jahren und die Intensivpflege-WGs gem. § 26 Abs. 3 WTG binnen Frist von zwei Jahren regulär überprüft.

§ 26 Abs. 5 WTG verweist wegen des Ablaufes der Prüfung weitestgehend auf § 23 WTG und daher auf den Ablauf einer Prüfung in Stationären Einrichtungen, sodass hier ebenfalls weitreichende Mitwirkungsverpflichtungen bestehen, wobei der Verstoß teilweise auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann, § 38 Abs. 2 Nr. 3, 4 WTG. Das Betreten der Privaträume der Bewohner ist gem. § 26 Abs. 4 WTG nur auf deren individuelle Einwilligung hin zulässig. Die Gemeinschaftsräume einer anbieterverantworteten Pflege-WG werden als Betriebsräume des Leistungserbringers betrachtet, sodass hier keine weitere Einwilligung der Bewohner verlangt wird. In der selbstverantworteten Pflege-WG hingegen zum Betreten der Gemeinschaftsräume die Einwilligung jedenfalls eines Bewohners erforderlich.

Die erste Regelprüfung ist für bestehende Pflege-WGs, soweit sie nicht selbstverantwortet sind, unterschiedslos binnen Frist von vier Jahren vorgesehen, § 26 Abs. 2 S. 3 / Abs. 3 S. 3 WTG.

#### 6. Zuordnungsprüfungen

Die Pflege-WG mit einerseits ihren Unterkategorien und andererseits in Abgrenzung zur Stationären Einrichtung bleibt darüber hinaus Adressat von Zuordnungsprüfungen; die (jedenfalls formal) bisher auf vorgesehene Zuordnungsprüfung für Stationäre Einrichtungen ist entfallen. Vor allem aber sind die Zuordnungsprüfungen nunmehr praktisch Teil des Systems der Regelprüfung.

Die Zuordnungsprüfung ist (allein) für Pflege-WGs vorgesehen. Diese sind gem. § 25 Abs. 1 WTG zwingend binnen kurzer Frist von drei Wochen ab behördlicher Kenntnis von der Inbetriebnahme vorgesehen. Diese Frist dient vor allem der ersten Kontaktaufnahme insbesondere zum Leistungsanbieter. Ihre Zuordnungsprüfung darf die Behörde auch unter Berücksichtigung der Privatsphäre vor Ort im Wege der Inaugenscheinnahme vornehmen, was gerade bei Zweifeln über die Einordnung zu erwarten steht. Zudem sind die Beteiligten zur Mitwirkung verpflichtet, wobei das Unterlassen auch mit Bußgeld bewehrt sein kann, § 38 Abs. 2 Nr. 3, 4 WTG.

Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht gem. § 25 Abs. 6 S. 1 WTG zwingend ein Feststellungsbescheid der Behörde, der mithin nicht nur im Fall abweichender Beurteilung vorgesehen ist. Der Feststellungsbescheid ergeht gegenüber dem von Rechts wegen Verantwortlichen, der mit dem Bescheid auch rechtssicher definiert werden soll. Wichtig ist an dieser Stelle, dass Widerspruch und Klage gem. § 25 Abs. 6 S. 1 WTG ohne aufschiebende Wirkung verbleiben, sodass einstweilen die Neuordnung zu beachten ist oder ein gerichtlicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung i.S.d. § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich wird.

Eine reguläre Wiederholungsprüfung der als Pflege-WG festgestellten Organisation sieht § 25 Abs. 2 WTG im Abstand von höchstens vier Jahren vor, um etwaig faktischen Verschiebungen in den Verantwortlichkeiten regulär Rechnung tragen zu können. Bei der anbieterverantworteten Pflege-WG wird diese grundsätzlich mit der Regelprüfung verbunden, § 26 Abs. 2 S. 2 WTG. Daneben tritt die auch bisher schon bekannte anlassbezogene Prüfung nach § 25 Abs. 3 WTG.

Bei zum 01.12.2021 bestehenden Pflege-WGs, gleich ob selbstverantwortet oder anbieterverantwortet, soll eine erste Zuordnungsprüfung binnen Frist von fünf Jahren vorgenommen werden.

*Ihr Ansprechpartner:*

*Dr. Kai Ensenbach  
Rechtsanwalt*

*Telefon: +49 (431) 6701 - 242  
Telefax: +49 (431) 6701 - 55242  
E-Mail: [ensenbach@cc-recht.de](mailto:ensenbach@cc-recht.de)*